

# Abrechnungsvereinbarung

## Vereinbarung über die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts für Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz

zwischen der

### **Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH**

Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim

Straße, Hausnummer, PLZ Ort

08031 365-2686 / 08031 365-2665

Vorwahl Telefon/Fax

Registergericht Traunstein, HRB 16113

Registergericht, Registernummer

9900553000005

VDEW-Code

vertreten durch den Geschäftsführer **Dr. Götz Brühl**  
als grundzuständigen Messstellenbetreiber, im Folgenden „**Messstellenbetreiber**“ genannt

und

Name/Firma

Straße, Hausnummer, PLZ Ort

VDEW-/ ILN-Code

vertreten durch die Geschäftsführung  
im Folgenden „**Lieferant**“ genannt  
im Folgenden zusammen „**Parteien**“ genannt

# ABRECHNUNGSVEREINBARUNG

Vereinbarung über die Abrechnung  
des Messstellenbetriebsentgelts für Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Gegenseitige Rechte und Pflichten	3
§ 3 Entsprechende Anwendung des Lieferantenrahmenvertrages	4
§ 4 Datenschutz	4
§ 5 Laufzeit / Kündigung	5

## Präambel

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet den grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß §§ 29 ff. in den dort geregelten Fällen zum Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Die maximal zulässige Höhe der Messstellenbetriebsentgelte ist vom Gesetzgeber im Rahmen sog. Preisobergrenzen (§§ 31, 32 MsbG) als Bruttopreis vorgegeben worden. Das MsbG sieht im Grundsatz vor, dass auch der Betrieb der modernen Messeinrichtung oder des intelligenten Messsystems (Messstellenbetrieb) Teil des Vertrages zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer ist, wobei der Anschlussnutzer das Messstellenbetriebsentgelt schuldet.

Für Kunden des Lieferanten, denen gegenüber er neben den Netznutzungsentgelten auch den Messstellenbetrieb abrechnen möchte, wollen die Parteien mit der vorliegenden Vereinbarung – ergänzend zu dem zwischen den Parteien bestehenden Lieferantenrahmenvertrag – den entgeltlichen Teil der Leistung Messstellenbetrieb im Verhältnis der Parteien regeln (vgl. §2(1)), um eine massengeschäftstaugliche Abwicklung zu ermöglichen. Die weiteren vertraglichen Regelungen aus dem Messstellenvertrag gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG zwischen Messstellenbetreiber und Anschlussnutzer hinsichtlich der aus dem Messstellenbetrieb resultierenden Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt (vgl. 2(4)).

Die Parteien nutzen für die prozessuale Umsetzung die regulierungsbehördlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur aus der Festlegung Wechselprozesse im Messwesen in der zuletzt durch Anlage 2 der Festlegung BK6-20-160 angepassten Form (nachfolgend **WiM**) in der jeweils geltenden Fassung.

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Vereinbarung gilt für vom Messstellenbetreiber betriebene Messstellen, die
  - a) mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen ausgestattet sind und
  - b) einer durch den Lieferanten belieferten Marktlokation zugeordnet sind und

# ABRECHNUNGSVEREINBARUNG

Vereinbarung über die Abrechnung

des Messstellenbetriebsentgelts für Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz

- c) vom Lieferanten auf Grundlage eines mit dem Letztverbraucher für die betreffende Marktlokation abgeschlossenen All-inclusive-Liefervertrags beliefert werden, der ihm auch die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts ermöglicht.
- (2) Unter Anwendung des Use-Case „Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“ (Ziffer 10.4.5. der WiM) bzw. „Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF“ (Ziffer 10.4.7. der WiM) legen die Parteien die Messstellen fest, für die der Lieferant die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts nach Maßgabe dieser Vereinbarung übernimmt.
- (3) Die Parteien können die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts für eine Messstelle unter Anwendung des Use-Case „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“ (Ziffer 10.4.6. der WiM) bzw. „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF“ (Ziffer 10.4.8. der WiM) beenden.
- (4) Der Messstellenbetreiber rechnet das Messstellenbetriebsentgelt – auch bei Personenidentität mit dem Netzbetreiber – gesondert (mittels einer separaten INVOIC) neben der Netznutzungsabrechnung ab.

## § 2 Gegenseitige Rechte und Pflichten

- (1) Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich, dem Lieferanten die jeweilige Messstelle nach § 1 dieser Vereinbarung und im Rahmen der §§ 50, 69 und 70 MsbG die Messwerte zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Liefervertrag gegenüber seinen Kunden (Anschlussnutzer) zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Lieferant ist im Gegenzug verpflichtet, dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt für die in § 1 dieser Vereinbarung definierten Messstellen zu zahlen. Das – unter Beachtung von § 31 Abs. 4 und 5 MsbG – für die jeweilige Messstelle zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des Messstellenbetreibers, derzeit veröffentlicht unter [swro-netze.de](http://swro-netze.de). Das jeweilige Preisblatt wird dem Lieferanten gemäß den Vorgaben der „Austauschprozesse zum Preisblattkatalog“ (Ziffer 10.3. der WiM) übermittelt.
- (3) Solange der Messstellenbetreiber die moderne Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem dem Lieferanten zur Verfügung stellt und sich dieser zur Zahlung des Entgelts nach Absatz (2) verpflichtet, hat der Messstellenbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer keinen Anspruch auf Zahlung des Entgelts für den Messstellenbetrieb.
- (4) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen bleibt der Messstellenbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen bzw. des in diesem Verhältnis geschlossenen Vertrags zur Erbringung der weiteren Leistungen des Messstellenbetriebs gemäß § 3 Abs. 2 MsbG verpflichtet.

# ABRECHNUNGSVEREINBARUNG

Vereinbarung über die Abrechnung

des Messstellenbetriebsentgelts für Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz

## § 3 Entsprechende Anwendung des Lieferantenrahmenvertrages

- (1) Die in Absatz 2 genannten Regelungen des jeweils von der Bundesnetzagentur festgelegten Netznutzungsvertrages (aktuell: Festlegung BK6-20-160) gelten für den vorliegenden Vertrag entsprechend.
- (2) Die in Absatz (1) vereinbarte entsprechende Anwendbarkeit betrifft folgende Regelungen:
  - ▶ Abrechnung, Zahlung und Verzug
  - ▶ Vorauszahlung
  - ▶ Haftung
  - ▶ Ansprechpartner
  - ▶ Datenaustausch und Vertraulichkeit
  - ▶ Vollmacht
  - ▶ Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 4 Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
  - a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
  - b) betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.
- (2) Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zum Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ des Messstellenbetreibers ist diesen Bedingungen als Anlage beigefügt. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

# ABRECHNUNGSVEREINBARUNG

Vereinbarung über die Abrechnung

des Messstellenbetriebsentgelts für Messstellen nach dem Messstellenbetriebsgesetz

## § 5 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

## Datenschutzblatt

# Information zum Datenschutz für sonstige betroffene Personen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Dieser Verantwortung stellen wir uns als Messstellenbetreiber. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden nicht nur Daten unseres Vertragspartners selbst erhoben, sondern gegebenenfalls auch von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen, etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner.

Gerne möchten wir Sie daher als Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s. o.) aufweisen.

Die verantwortliche Stelle für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH  
Bayerstraße 5  
83022 Rosenheim  
E-Mail: [swro-netze@swro.de](mailto:swro-netze@swro.de)  
Telefon: 08031 365-2686  
Internet: [swro-netze.de](http://swro-netze.de)

Auskunftsersuchen oder Wünsche zur Berichtigung, Löschung oder Sperrung Ihrer Daten richten Sie bitte direkt an diese Adresse.

Wenn Sie Anliegen zum Datenschutz oder der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie sich gern per E-Mail oder schriftlich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH  
Ralf Lindl  
Datenschutzbeauftragter  
Bayerstraße 5  
83022 Rosenheim  
E-Mail: [datenschutz@swro.de](mailto:datenschutz@swro.de)

## 1 Zweck der Datenverarbeitung

Der Messstellenbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Abrechnung der Messstellenbetriebsentgelte und um vertragliche Verpflichtungen Ihnen gegenüber erfüllen zu können, sowie Sie über wichtige Neuerungen zu informieren.

Die Verpflichtung zur Verarbeitung Ihrer Daten ergibt sich unter anderem aus dem

- ▶ Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der
- ▶ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV),
- ▶ Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Zur Erfüllung unserer Aufgaben greifen wir auf Leistungen der verbundenen Unternehmen der Stadtwerke Rosenheim zurück und setzen Dienstleister zur Vorhaltung von IT-Systemen ein. Diese werden von uns nach den gesetzlichen Vorschriften vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Eine Übertragung Ihrer personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb der Europäischen Union oder an internationale Organisationen findet nicht statt.

Wir speichern Ihre Daten nur so lange, wie dies für die Erfüllung unserer Leistungen erforderlich ist, wir diese aufgrund steuerlicher oder sonstiger gesetzlicher Anforderungen aufbewahren müssen. Zum Zwecke der Direktwerbung und Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie ein überwiegendes berechtigtes Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus. Danach werden diese gelöscht.

## 2 Ihre Rechte

Sie haben das Recht

- ▶ auf Auskunft über die bei uns verarbeiteten und Sie betreffenden personenbezogenen Daten,
- ▶ auf Berichtigung unrichtiger Daten,
- ▶ zu verlangen, dass Ihre Daten unverzüglich gelöscht werden,
- ▶ zu verlangen, dass Ihre Daten in Zukunft nicht oder nur eingeschränkt verarbeitet werden,

sofern dies nicht im Widerspruch zu anderslautenden rechtlichen Anforderungen steht.

Falls die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer erteilten Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Sie können sich mit Beschwerden zum Thema Datenschutz an die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde wenden. In Bayern ist zuständig das

Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht  
Postfach 6 06  
91511 Ansbach  
E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)

### 3 Datenverarbeitung

Für die oben genannten Zwecke verarbeiten wir von Ihnen folgende personenbezogene Daten:

- ▶ Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- ▶ Funktionsbezeichnung (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Netzleitstelle)

Die Verarbeitung der oben angegebenen Daten ist zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen erforderlich.